

S A T Z U N G

zur Regelung der Teilnahmebedingungen

für den Wochenmarkt der Stadt Eschborn

in der Fassung des II. Nachtrages vom 17.09.1998 *

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I, S. 533) sowie der §§ 67 und 70 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung vom 01.01.1987, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.1994 (BGBl. I, S. 1490) wird folgende Satzung zur Regelung der Teilnahmebedingungen für den Wochenmarkt der Stadt Eschborn beschlossen:

§ 1

Zeit, Öffnungszeit und Platz des Wochenmarktes

Aufgrund des § 67 Gewerbeordnung (GewO) betreibt die Stadt Eschborn

- a) dienstags von 8.00 - 13.00 Uhr einen Wochenmarkt auf dem Montgeronplatz (Stadtteil Niederhöchstadt)
 - b) mittwochs von 8.00 - 18.00 Uhr einen Wochenmarkt auf dem Rathausplatz
- einen Wochenmarkt.

Fällt ein Wochenmarkttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet kein Handel statt.

Vor Beginn und nach Schluss der vorstehend festgelegten Marktzeiten ist der Verkauf nicht statthaft.

§ 2

Gegenstände des Wochenmarktes

Das Feilbieten folgender Warenarten ist gem. § 67 Abs. 1 GewO zugelassen:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

Darüber hinaus dürfen auf dem Wochenmarkt der Stadt Eschborn gem. § 67 Abs. 2 GewO und der Rechtsverordnung vom 21.05.1992 auch folgende Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden.

- Korb-, Bürsten- und Holzwaren, Spankörbe;
- irdene Geschirre und Ton-, Gips- und Keramikwaren (ausgenommen Porzellanwaren);

- Haushaltswaren des täglichen Bedarfs;
- Kurzwaren;
- Textil- und Bekleidungsartikel sowie Leder- und Gummiwaren;
- Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel, Blumenarrangements und Kränze, eingetopfte oder bewurzelte Bäume oder Sträucher bis zu 80 cm Höhe, künstliche Blumen;
- Kleinspielwaren oder kunstgewerbliche Artikel.

Andere Waren dürfen nicht angeboten werden.

Der Wochenmarkt dient hauptsächlich der Versorgung der Bevölkerung mit frischen Lebensmitteln. Bei der Vergabe der Standplätze ist darauf zu achten, dass ein Anteil von zwei Dritteln der insgesamt zur Verfügung stehenden Standplätze den Anbietern von Gegenständen i. S. des § 67 Abs. 1 GewO zugewiesen wird.

§ 3

Standplätze

1. Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
2. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt tagweise. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Ein eigenmächtiges Wechseln des zugewiesenen Standplatzes ist nicht statthaft. Die Standplätze dürfen je Bewerber eine räumliche Ausdehnung von zehn Metern in der Länge und vier Metern in der Tiefe nicht überschreiten. Ausnahmen können vom Marktaufsichtspersonal zugelassen werden.
3. Die Erlaubnis zur Teilnahme am Wochenmarkt kann vom Magistrat verweigert werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Verweigerung liegt insbesondere vor, wenn
 - der Inhaber oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 - ein Standinhaber die nach der Gebührensatzung für Marktstände auf dem Wochenmarkt der Stadt Eschborn in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann der Magistrat die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 4

Auf- und Abbau von Marktständen

1. Mit der Anfahrt zum Marktplatz und dem Aufbau der Marktstände darf frühestens eine Stunde vor Beginn der vorstehend festgelegten Marktzeiten begonnen werden.

2. Der Aufbau und die Anlieferung der Waren müssen spätestens um 09.00 Uhr beendet sein.
3. Marktbesucher, die später als 1 Stunde nach Marktbeginn eintreffen, haben keinen Anspruch auf Zulassung zum Markt an dem jeweiligen Markttag.
4. Nach dem Aufbau muss der Wochenmarktplatz mit Ausnahme der vorschriftsmäßigen Verkaufswagen von Fahrzeugen geräumt sein.
Ausnahmen können vom Magistrat zugelassen werden.
5. Die Zugänge und Zufahrten zu den umliegenden Häusern und Straßeneinmündungen, insbesondere die Hauptzugänge des Ladenzentrums Rathausplatz, müssen von Fahrzeugen aller Art, Waren, Verpackungsmaterial u. ä. freigehalten werden.
6. Eine Stunde nach Beendigung der vorstehend festgelegten Marktzeit müssen die Standplätze geräumt sein. Bei nicht rechtzeitiger Räumung hat der Marktbesucher anfallende Mehrkosten für die Reinigung des Marktes zu tragen.

§ 5

Verhalten auf dem Wochenmarkt

1. Der Verkauf von Waren bzw. Gegenstände darf nur von den zugewiesenen Plätzen und den zugewiesenen Ständen aus erfolgen.
2. Es dürfen nur Waagen und Wiegesteine benutzt werden, die einen Stempel des amtlich festgesetzten letzten Eichtermines tragen. Sie sind so aufzustellen, dass der Käufer den Wiegevorgang sehen kann.
3. An jedem Verkaufsstand hat der Marktbesucher ein Schild in der Größe von mindestens 20 x 30 cm mit Vor- und Zunamen sowie Wohnort in deutlich les- und sichtbarer Schrift anzubringen.
4. Das Anbringen von Reklame ist nur im Zusammenhang mit der angebotenen Ware innerhalb des Verkaufsstandes gestattet.
Geschäftsanzeigen, Reklamezettel oder sonstige Gegenstände dürfen auf dem Markt nicht verteilt werden.
5. Zur Verpackung von Lebensmitteln darf nur neues, innen unbedrucktes, unbeschriebenes Papier verwandt werden. Dies gilt nicht für Papier, das als Zweitverpackung benutzt wird. Das Lagern von Verpackungsmaterial jeder Art auf dem Erdboden ist verboten.
Auch der Verkauf von Waren in gefährlichen oder in beschädigten Verpackungen ist verboten.
6. Die auf den Verkaufsständen befindlichen Waren müssen für jeden Einkaufsberechtigten käuflich sein. An den Verkauf einer Ware darf nicht die Bedingung des Verkaufs anderer Waren geknüpft sein.

Die Waren sind nur nach Gewicht, Stück oder Bundzahl zu verkaufen.

7. Kein Marktbeschicker darf einem anderen Marktbeschicker in einen von diesem begonnenen Handel fallen oder ihn dabei über- oder unterbieten. Auch darf niemand einen anderen durch Zurückdrängen oder auf andere Weise von einem beabsichtigten Kauf abhalten oder stören.
8. Sämtliche Lebensmittel sind auf den Marktständen so zu lagern, dass sie vor Verunreinigung geschützt sind. Sofern sie nicht in Kisten, Steigen, Säcken o. ä. verpackt sind, müssen sie auf Tischen, Bänken oder sonstigen geeigneten Unterlagen - mindestens in Sitzhöhe - feilgehalten werden. Das Lagern oder Ausschütten der Waren auf der Erde ist nicht gestattet.
9. Die Verkaufstische der Stände für Fische, Molkereiprodukte, Brot, gerupftes Geflügel, enthäutetes Wild oder sonstige empfindliche Lebensmittel sind, soweit unverpackte Lebensmittel auf ihnen gelagert werden, an der dem Käufer zugewandten Seite so mit einem Aufsatz zu versehen, dass der Käufer die auf den Tischen aufbewahrte Ware weder berühren noch anhauchen kann. Über die Höhe dieses Aufsatzes hinaus dürfen die Lebensmittel ohne Verpackung nicht gelagert werden. Darüber hinaus müssen die Lebensmittel gegen Sonne, Staub, Regen, Insekten oder sonstige Verunreinigungen durch geschlossene Stände geschützt sein.
10. Frische Fische sind bei warmer Witterung mit Eis auszulegen und zu lagern.
11. Pilze dürfen nur im Naturzustand auf den Markt gebracht werden. Es ist unzulässig, beschädigte oder zerkleinerte Pilze zu verkaufen.
12. Unbeschadet der für Lebensmittel geltenden Vorschriften dürfen verfälschte, verdorbene oder gesundheitsschädliche Lebensmittel weder feilgeboten, noch auf dem Standplatz aufbewahrt werden. Waren mit ersichtlichen Anzeichen des Verderbs dürfen nicht auf den Markt gebracht werden.
13. Unreifes Obst muss von reifem Obst getrennt gehalten und durch ein Schild mit deutlicher Aufschrift „unreifes Obst“ kenntlich gemacht werden.
14. Das Berühren und Betasten der Ware durch die Käufer ist nicht gestattet. Die Verkäufer haben durch ein gut les- und sichtbares Schild darauf hinzuweisen.
15. Lebendes Federvieh darf nur in Behältern mit festem Boden, in dem die Tiere aufrecht nebeneinander stehen können, auf den Marktplatz gebracht werden.
16. Das Töten der Tiere im Marktbereich ist verboten.

§ 6

Sauberhaltung des Wochenmarktes

1. Das Personal an den Marktständen hat beim Marktverkehr auf Sauberkeit zu achten und saubere Berufs- und Schutzkleidung zu tragen.
2. Die Waagen nebst Schalen sowie Verkaufstische und sonstige Gegenstände müssen stets sauber sein. Das gilt auch für benutzte Plandecken, Tücher usw. zum Abdecken der Waren.
3. Es ist untersagt, Abfälle in die Gänge, Straßen oder Verkaufsstände zu werfen. Sie sind von den Marktbeschickern in den Kisten, Säcken oder anderen

geeigneten Behältnissen so zu verwahren, dass der Marktplatz und die angrenzenden Straßen nicht verunreinigt werden.

4. Unansehnliche Abfälle oder Abfälle, die durch Geruch den Marktverkehr beeinträchtigen, sind unverzüglich zu beseitigen.
5. Es ist verboten, Abfälle jeglicher Art in den Bereich des Marktplatzes einzuführen.
6. Die Marktbesicker sind auch für die sonstige Reinhaltung ihrer Stände und der ihnen zugewiesenen Standplätze sowie daran angrenzende Gehwege und Durchgänge verantwortlich. Sie sind verpflichtet, Abfälle und Kehrriecht nach Beendigung der Märkte zu beseitigen und in die bereitgestellten Müllbehälter zu schaffen. Diese Reinigungspflicht besteht erforderlichenfalls auch während der Marktzeit.
7. Verpackungsmaterial, insbesondere Kisten, Steigen und Kartons, sind von den Marktbesickern nach Beendigung der Marktzeit wieder mitzunehmen und dürfen nicht als Abfälle zurückgelassen werden.
8. Die Vorschriften über Reinhaltung der Märkte und Beseitigung von Abfällen gelten auch für Marktbesucher.
9. Kostproben und Lebensmittel dürfen nur in der Weise ausgegeben werden, dass sie die Verkäufer mit einem bereitgehaltenen sauberen Gegenstand entnehmen und dem Käufer auf einem ungebrauchten Holzstäbchen darbieten.
10. Die Marktbesicker haben für die Schnee- und Eisbeseitigung auf der von ihnen für den Marktstand in Anspruch genommenen Fläche selbst zu sorgen.

§ 7

Marktfrieden

Jede Störung des Marktfriedens und der Sicherheit und Ordnung ist verboten. Auf dem Wochenmarkt ist besonders untersagt:

- a) Betteln und Hausieren,
- b) Tiere frei auf dem Marktplatz herumlaufen zu lassen,
- c) Fahrräder oder sperrige Fahrzeuge abzustellen (ausgenommen Kinderwagen und Krankenpflengewagen),
- d) Waren durch lautes Ausrufen oder Anpreisen sowie im Umherziehen anzubieten,
- e) Abwässer anderweitig als in die dafür bestimmten Abläufe und Senkkästen der Kanalisation abzuleiten,
- f) feste Stoffe, tierische und pflanzliche Abfälle, Öl, Benzin, Säuren, Laugen und sonstige explosive Stoffe in die Kanalisation abzuleiten,
- g) oder anderweitig den Marktverkehr zu beeinträchtigen.

Im übrigen wird auf die Pflicht zur Unfallverhütung und Lärmbekämpfung nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen.

§ 8

Marktaufsicht

Alle Marktbeschicker, Benutzer und Besucher des Wochenmarktes sind mit dem Betreten des Marktplatzes den Bestimmungen dieser Satzung unterworfen und haben den Anweisungen des Marktaufsichtspersonals Folge zu leisten.

Grobe und wiederholte Verstöße gegen Anordnungen der Marktaufsicht führen zu Platzverweis.

§ 9

Haftungsausschluss

Mit der Standplatzvergabe übernimmt die Stadt keine Haftung für die Sicherheit der von den Marktbeschickern eingebrachten Waren und Geräte.

Die Marktbeschicker haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht gegenüber ihrem Personal ergeben. Ebenso haften sie für alle Schäden, die durch sie, bzw. ihr Personal durch Verstöße gegen Bestimmungen dieser Marktsatzung verursacht werden.

Schäden, die die Marktbeschicker beim Auf- und Abbau der Stände und während der Marktzeit auf den Standplätzen verursachen, werden auf deren Kosten durch die Stadt behoben.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung können gemäß § 5 der HGO mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602) bzw. in seiner jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eschborn, den 11. November 1994

Der Magistrat

gez.: Gärtner
Erster Stadtrat

* Inkrafttreten I. Nachtrag 11.05.1997
* Inkrafttreten II. Nachtrag 23.10.1998